

Förderverein zur Erhaltung der historischen Stadtmauer in Wittstock/Dosse

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Fördervereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein zur Erhaltung der historischen Stadtmauer in Wittstock/Dosse und hat seinen Sitz in der Stadt Wittstock/Dosse
2. Der Verein wird rechtskräftig durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Ziele

Zwecke des Vereines sind:

1. die Beschaffung von Mitteln für den Denkmalschutz
2. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
3. die Förderung der Kunst und Kultur

Die Zwecke zu 1. - 3. werden verwirklicht insbesondere durch:

Spendensammlungen für den Denkmalschutz,
Denkmalgerechte Erhaltung und Pflege der historischen und als Einzeldenkmal ausgewiesenen Stadtmauer mit Wall- und Grabenzone für die gegenwärtige und künftige Generationen,
Vergabe von Patenschaften zur Pflege der Wall- und Grabenzone,
Sensibilisierung der Bevölkerung und historisch Interessierter für den Wert des historischen Baudenkmals,
Durchführung von kulturellen Veranstaltungen wie z.B. Benefizveranstaltungen wie Musikveranstaltungen, Konzerte, Theater, Lesungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“(AO) in der jeweiligen Fassung. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.
Zuwendungen aus Mitteln des Vereines an Mitglieder sind ausgeschlossen
2. Der Verein ist selbstlos tätig.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Aufwendungen können erstattet werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann grundsätzlich jede juristische und natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Aufnahme erfolgt durch die Bestätigung eines entsprechenden Antrages auf Aufnahme durch den Vorstand.
3. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages ist in § 7 Finanzierung festgesetzt.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

Sie haben darüber hinaus das Recht gegenüber dem Vorstand Anträge zu stellen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresschluss. Danach entfällt erst der Mitgliedsbeitrag.
 - b) mit dem Tod bzw. mit der Auflösung bzw. Aufhebung einer juristischen Person.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Ein Mitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es länger als 24 Monate seinen Beitrag nicht entrichtet hat,
 - b) es wiederholt grob gegen die Ziele und die Satzung des Vereins verstoßen hat.
3. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.
4. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. In diesem Falle entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung über den Ausschluss.
5. Mitgliedsbeiträge werden bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig und bei Ausscheiden aus dem Verein auch nicht anteilig erstattet.

§ 7

Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt, die in der Mitgliederversammlung (§ 9) von den stimmberechtigten Mitgliedern (§ 10) mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
3. Über gezahlte Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen werden entsprechende Nachweise ausgestellt.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter einzuberufen. Der Vorstand legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:
 1. Billigung des Jahresberichts;
 2. Genehmigung des Jahresabschlusses;
 3. Entgegennahme des Prüfungsberichts;
 4. Entlastung des Vorstandes;
 5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 6. Wahl des Vorstandes;
 7. Wahl von Beiratsmitgliedern;

8. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 9. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen;
 10. Feststellung des Haushaltsplans und des Stellenplans;
 11. Wahl zweier Rechnungsprüfer bzw. Bestimmung von Wirtschaftsprüfern;
 12. Entscheidung über Ausschlüsse gemäß § 6;
 13. Beschlussfassung über Anträge;
 14. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Mitgliederversammlungen werden schriftlich oder per E-Mail und unter Beifügung der Tagesordnung vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens.
 4. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss enthalten:
 - die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
 - die verhandelten Gegenstände,
 - die gefassten Beschlüsse,
 - die vollzogenen Wahlgänge mit Abstimmungs- und Wahlergebnissen.
 5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn eine solche von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
 6. Anträge für die Mitgliederversammlung sind schriftlich bis zu einer Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen. Über die Zulassung von Anträgen, die nach dieser Frist eingehen oder während der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Körperschaften werden durch einen Delegierten vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt wurden. Sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
4. Bei Wahlen und sonstigen Beschlüssen ist auf Antrag geheim abzustimmen.

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister sowie bis zu vier Beisitzern.
2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten den Verein jeder für sich gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
3. Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Wahlperiode des gesamten Vorstandes.
4. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Für die Einberufung

gilt eine Frist von zehn Tagen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied. Der Vorstand kann auch Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das auch zwischenzeitlich schriftlich gefasste Beschlüsse aufführt.

5. Der Vorstand ist berechtigt, Sach- und Fachkundige zu Sitzungen hinzuzuziehen.

§ 12

Der Beirat

(1) Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und bis zu fünf weiteren Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Den Vorsitz im Beirat führt der Vorsitzende des Vorstandes. Die Vorschriften über die Arbeit des Vorstandes gelten für den Beirat entsprechend.

(3) Der Beirat ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Er berät den Vorstand bei wichtigen Entscheidungen.

§ 13 Geschäftsführung

(1) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer sowie weitere Mitarbeiter einstellen. Sie können haupt- oder ehrenamtlich tätig sein.

(2) Der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und nimmt an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Er ist besonderer Vertreter des Vereins nach § 30 BGB und führt die laufenden Geschäfte im Einvernehmen mit dem Vorstand. Der Umfang der Vertretung wird durch den Vorstand näher bestimmt.

§ 14 Geschäftsordnung

Der Verein oder einzelne seiner Gremien können sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben.

§ 15

Vermögen

1. Das Vermögen besteht aus:
 - Schenkungen und Spenden
 - Mitgliedsbeiträgen
 - sonstigen Einnahmen.
2. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für o.g. Zwecke des Vereins zu verwenden.
3. Entsprechend der Rechtsvorschriften handelt es sich um eine gemeinnützige Vereinigung, die Anspruch auf steuerliche Vergünstigungen hat.
4. Kto.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden

§ 16

Auflösung und Liquidation

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie vom Vorstand oder einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beantragt und von mindestens drei Viertel der in der einzuberufenden Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
2. Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder erschienen ist. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist

innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschließt.

3. Die Versammlung bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren, deren Aufgaben und Befugnisse sich nach den Vorschriften des BGB richten.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung des Denkmalschutzes.

Der Förderverein wurde am 5. April 2011 im Rathaus zu Wittstock/Dosse gegründet.